1. Ziff. 1 erhält folgenden Zusak:

"Soweit Urlaubsbestimmungen eine verlängerte Urlaubsdauer für den in den Wintermonaten genommenen Urlaub vorsehen (Winterzuschlag), entfällt für die Dauer des Kriegszustandes der Anspruch auf den Zusakurlaub."

- 2. In Ziff. 3 Satz 1 treten an Stelle der Worte "vor diesem Zeitpunkt" die Worte "vor dem 1. Oktober 1940".
- 3. Ziff. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ist infolge des Kriegszustandes eine Gewährung von Freizeit nicht möglich, so tann, soweit nicht schon vorher der Reichs= treuhänder oder Sondertreuhänder der Arsbeit eine Abgeltung zugelassen hat, ab 1. 6. 1940 eine Abgeltung dieses Urlaubs ganz oder teilweise erfolgen; einer Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänsders der Arbeit bedarf es hierzu nicht."

Die Anordnung ist im RABI. Nr. 16 vom 5. 6. 1940 I S. 256 abgedruckt. Danach ist es möglich, daß der von landwirtschaftlichen Gefolgschaftsmitgliedern bis 1. 6. 1940 für das Jahr 1939 noch nicht gewährte Urlaub ohne Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit in bar abgegolten werden kann.

An die Landes= und Kreisbauernschaften.

— DN. 1940 S. 424.

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

Statistik der Berufsnachwuchslenkung.
— II A 109 vom 12. 6. 1940 —.

In Anbetracht der Bedeutung der Statistis der Berufsnachwuchslenkung, insbesondere auch für die Beurteilung der Arbeitseinsaklage in der Landwirtschaft, kann der Reichsarbeitsminister auch im Kriege nicht auf die Durchführung derselben verzichten. Unter Hinweis auf mein Rundschreiben vom 20. 7. 1938 — II E 2 2710/38 —, sind mir die darin erbetenen Angaben für das Berichtsjahr vom 1. 7. 1939 bis 30. 6. 1940 unter Berwendung des in dem Rundschreiben angegebenen Musters (veränderte Termin Termine!) bis zum 10. 9. 1940 zu übersenden.

Die Angaben müssen von mir auf Anordnung des Reichsarbeitsministers gemäß der Berordnung über Arbeitsvermittlung, Berussberatung und Lehrsstellenvermittlung vom 1. 3. 1938 (Reichsgesethl. I S. 786) an diesen weitergeleitet werden. Auf die Einshaltung des Berichtstermins und die Vollständigkeit der Angaben ist deshalb unbedingt zu achten.

Der im Rundschreiben vom 12. 2. 1940 — II A 100 — angegebene Termin vom 1. 10. ist auf den 10. 9. abzuändern, da ich die Statistik jeweils zermin zum 15. 9. dem Reichsarbeitsminister einreichen muß. An die Landesbauernschaften.

— DN. 1940 S. 425.

Vereinfachte Revierförsterprüfung für die zur Wehrmacht einberufenen Privathilfsförster.

— II A 177/12 vom 12. 6. 1940 —.

Der Runderlaß des Reichsforstmeisters "Bereinsachte Revierförsterprüfung" — RdErl. d. Rfm. vom 11. 5. 1940 — P/I 4875 III — vom 22. 5. 1940 Mr. 20 findet entsprechende Anwendung für die Kriegssrevierförsterprüfungen des RNSt. Ich weise vor allem auf Ziff. 3 des Erlasses hin, nach welchem diese Kriegsprüfungen als solche nicht wiederholt werden können.

Ju Ziff. 4 perweise ich für die Prüflinge des Privatsorstdienstes, die die Ariegsprüfung bestehen, auf den Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 21. 10. 1939 — I/P 20 654 — bzw. vom 10. 1. 1940 — P 25 035 —. Es ist also von der betr. LBsch. ein listenmäßiger Antrag auf Verleihung der Berufs= bezeichnung "Privatsörster" bei dem zuständigen Landsorstmeister zu stellen.

An die Landesbauernschaften, außer Alpenland, Donauland, Südmark.

— DN. 1940 S. 426.

Landbau.

Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. 2. 1940.

— II C 901/1 pom 7. 6. 1940 —.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 24. 5. 1940 — II A 3-1081 — zur Kenntnisnahme und Beachtung befannt.

"Nach § 8 der Polizeiverordnung über den

Verkehr mit giftigen Pflanzenschukmitteln vom 13.2.1940 (Reichsgesethl. I S. 349) dürfen giftige Pflanzenschukmittel nur abgegeben werden, wenn der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß der Abnehmer die giftigen Pflanzenschukmittel zur Bestämpfung von Pflanzenschädlingen und in zuverslässiger Weise benuken wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die ersforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er

SLUB Wir führen Wissen.

